UTTENWEILER

Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die
Grillplätze mit Schutzhütten
der Gemeinde Uttenweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 20.10.2025
folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen

§ 1
Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Grillplätze mit Schutzhütten „**Ahlener Höhe**“ und „**Gansgrube**“, Gemarkung Uttenweiler, als Einrichtung der Gemeinde mitsamt seinen Einrichtungen und Nebenanlagen sowie des räumlichen Umgriffs auf den Gesamtgrundstücken.
(2) Die Bestimmungen aus dieser Verordnung sind allgemeingültig und für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grill- und Spielplatzes bzw. des Grundstückes aufhalten. Mit der Benutzung erkennen die Veranstalter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
(3) Die Grillplätze mit Schutzhütten und Anlagen können auf Antrag und gegen Entgelt Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen zur Nutzung für Feierlichkeiten oder Veranstaltungen überlassen werden.
(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Uttenweiler berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,- Euro festzusetzen.

§ 2
Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Grillplätze mit Schutzhütten und Spielplätzen werden von der Gemeinde Uttenweiler verwaltet und sind im Grundsatz der Allgemeinheit in Selbstverantwortung zugänglich.
(2) Jegliche Benutzung der Plätze, die den Charakter einer Feierlichkeit, Versammlung oder Veranstaltung hat, bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
(3) Die Gemeinde entscheidet nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Veranstalter bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.

(4) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
(5) Benutzer und Besucher erklären die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung samt Haftungsübernahme mit ihrer Unterschrift. Erst dann kann die Überlassung als zu Stande gekommen gelten. Mit dem Betreten des Grundstückes unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung.
(6) Die Spielbereiche der Grundstücke samt umringender Freiflächen und Zuwegungen bleiben von einer exklusiven Überlassung unberührt und jederzeit allgemein zugänglich.

§ 3
Benutzung

(1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
(2) Der Benutzer/Veranstalter trägt Sorge und Pflicht, dass nichts abhandenkommt und keine Beschädigungen auftreten, die das normale Maß der Abnutzung übersteigen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
(3) Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Beschädigungen jeglichen Inventars oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter. Die Gemeinde ist zur Schadensersatzforderung berechtigt.
(4) Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf den Grundstücken samt Nebenanlagen verboten. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde-/Ortsverwaltung erteilt werden.
(5) Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen und nur von sachkundigen, geeigneten und volljährigen Personen benutzt werden. Unzulässige, schadstoffbelastete und flüssige Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger, explosive oder umweltgefährdende Stoffe sind nicht erlaubt! Die Grillstelle darf nicht als loderndes Lagerfeuer benutzt werden, sondern nur als einfaches Grillfeuer entfacht werden. Es darf außerdem kein Brennmaterial von Gegenständen oder dem angrenzenden Wald bzw. Bewuchs entnommen werden. Das Brennholz muss mitgebracht werden.
(6) Die Benutzung jeglicher Einrichtungen, insbesondere der Spielgeräte, WC-Anlagen, sowie der strom- und wasserführenden Anlagen (kein Trinkwasser) ist sorgsam zu halten und geschieht auf eigene Gefahr.
(7) Das Nutzungsrecht ist nicht ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf andere/Dritte übertragen werden.
(8) Der Bereich innerhalb des Spielplatzes darf zum Be- und Entladen befahren werden. Das Befahren der Grünflächen innerhalb und des gepflasterten Hüttenvorplatzes ist untersagt.

§ 4
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Benutzer/Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
(2) Die Einrichtung sowie das Inventar und alle Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung sind zu befolgen. Die vorhandene Einrichtung sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Veranstaltung sind die Einrichtung und das Inventar in einem einwandfreien Zustand zu übergeben. Eine entsprechende Übergabe und Abnahme werden durchgeführt.
(3) Änderungen an der Einrichtung, dem Inventar und den Ausstattungsgegenständen

bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(4) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(5) Hunde sind erlaubt, jedoch ist der Hundekot zu entsorgen.

(6) Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. sind selber zu entsorgen.

(7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(8) Bei der Nutzung der Einrichtung durch Minderjährige ist eine verantwortliche erziehungsberechtigte Aufsichts- und Kontaktperson zu benennen. Diese hat ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

(9) Die einschlägigen Bestimmungen zur Sperrzeit sind zu beachten. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Daneben hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der Einrichtungen durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe eingehalten wird.

(10) Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

a. Das Grillen, Feuer machen und hüten nur von sachkundigen und geeigneten Personen vorgenommen wird;

b. Keine unzulässigen Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger verwendet werden;

c. Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen wird;

d. Jederzeit eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist;

e. Der Grillplatz in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen wird.

(11) Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.

(12) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu der öffentlichen Einrichtung von Fahrzeugen freigehalten wird insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

(13) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.

(2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher, daneben haften bei Überlassung der Räumlichkeiten an Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch im Sinne von § 421 BGB.

(3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.

(6) Aufsichtsführende Personen oder der Benutzer (Veranstalter) sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

(7) Ist durch unvorhersehbare Umstände oder Einflüsse höherer Gewalt die bereits genehmigte Nutzung der Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 6
Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

§ 7
Benutzung der Einrichtung

(1) Benutzer die einen Grillplatz belegen wollen, haben die Art der Veranstaltung, die voraussichtliche Personenzahl und Terminplanung rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
(2) Es wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
(3) Die fällige Gebühr samt Kaution ist entsprechend §11 vorab zu bezahlen.
(4) Der Antragsteller hat keinen Rechtanspruch auf eine Genehmigung.
(5) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bei überregionalen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, usw. zulassen.

§ 8
Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Benutzer sind für die Reinigung und Unterhaltung der Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Die Reinigung umfasst die Schutzhütte, den Vorplatz und die WC-Anlagen. Die Räume „WC-Anlagen" sind in jedem Fall nass zu reinigen. Die restlichen Räumlichkeiten können bei leichtem Verschmutzungsgrad (u. a. bei trockener Witterung) besenrein hinterlassen werden. Evtl. erforderliche Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung werden als Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 9
Schlüsselgewalt

Der jeweilige Benutzer übt die Schlüsselgewalt für die Räumlichkeiten aus und ist gegenüber der Gemeindeverwaltung im Falle eines Verlusts des Schlüssels sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden aus dem Verlust verantwortlich.

§ 10
Bestimmungen für die Bewirtung

(1) Der Veranstalter hat selbst für die Bewirtung zu sorgen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Getränke jeglicher Art müssen über den örtlichen Getränkehandel (Brauereilädele Reiter, Brauerei Farny) bezogen werden. Näheres wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 11
Festsetzung der Entgelte

(1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer.
(2) Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:

I. **„Ahlener Höhe“**
   a) **115,00 Euro** (mit Stromanschlussmöglichkeit) für jegliche Nutzer, die nicht aus der Gesamtgemeinde Uttenweiler kommen;
   b) **40,00 Euro** für private Nutzer/Veranstalter/Organisationen aus der Gesamtgemeinde;
   c) **0,00 Euro** für Vereine, Organisationen und Institutionen aus der Gesamtgemeinde;
   d) **15,00 Euro** für Wandertage Kindergarten, Schule anderer Gemeinden (nutzen keinen Strom);
   e) **25,00 Euro** für Kinder (bis 15 Jahre) aus der Gesamtgemeinde (bis 18 Uhr) (nutzen keinen Strom).

II. **„Gansgrube“** (kein Stromanschluss vorhanden)
   a) **110,00 Euro** für jegliche Nutzer, die nicht aus der Gesamtgemeinde Uttenweiler kommen;
   b) **35,00 Euro** für private Nutzer/Veranstalter/Organisationen aus der Gesamtgemeinde;
   c) **0,00 Euro** für Vereine, Organisationen und Institutionen aus der Gesamtgemeinde;
   d) **15,00 Euro** für Wandertage Kindergarten, Schule anderer Gemeinden;
   e) **25,00 Euro** für Kinder (bis 15 Jahre) aus der Gesamtgemeinde (bis 18 Uhr).

Die Entgeltpauschale gilt jeweils pro Veranstaltung bzw. Tag.
Unterliegt die Leistung der MwSt.-Pflicht wird dieses zum jeweils gültigen Satz hinzuberechnet

(3) Die Sicherheitsleistung/Kaution über **100,00 Euro für jegliche Nutzer** dient vorwiegend der Sicherung dinglicher Ansprüche bei Beschädigungen oder Verschmutzungen bzw. Ersatz für der Nutzung nachgelagertem Aufwand durch die Gemeinde. Die gänzliche oder teilweise Einbehaltung der Kaution liegt im Ermessen der Gemeinde-/Ortsverwaltung.
(4) Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsgebühr samt zugehöriger Kaution ist maßgebend, wo die anmietende Person zum Zeitpunkt der Anmietung ihren Wohnsitz hat bzw. die anmietende Organisation/Schule/Gruppe o.ä. gemeldet ist oder ihren Sitz hat. Das „Vorschieben“ einzelner, in der Gemeinde wohnhaften Personen zum Zweck der Gebühreneinsparung ist unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
(5) Die Zahlung von Entgelt und Kaution ist rechtzeitig vorab in Bar persönlich bei der Gemeinde-/Ortsverwaltung zu leiste. Es gelten die Öffnungszeiten der Verwaltung.
(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über Kosten-/Kautionsbefreiungen entscheiden.

§ 12
Brandschutz/Löschgeräte

(1) Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher oder anderweitige Löschgeräte vorhanden. Der jeweilige Nutzer hat daher für ausreichend Brandschutz selbst zu sorgen.
(2) Es bleibt der Gemeinde vorbehalten Nutzungen und Veranstaltungen wegen erhöhter Brandgefahr durch extreme Trockenheit abzusagen. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald und des Grünbewuchses wird eindringlich hingewiesen

§ 13
Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Gemeinde-/Ortsverwaltung.

§ 13
Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Uttenweiler, Gerichtstand Riedlingen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Uttenweiler, 20.10.2025

Werner Binder
Bürgermeister